

Bürgergemeinde Blumenstein



Benützungsreglement Grillstelle

Fassung November 2019

Allgemeines

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1¹ Das vorliegende Reglement dient der Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Benützung der Grillstelle Schatthütte in Blumenstein.

² Die Grillstelle steht für festliche, gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

Eigentumsverhältnisse

Art. 2¹ Die Burgergemeinde Blumenstein ist Eigentümerin der Grillstelle.

Benützung

Art. 3¹ Die Grillstelle kann von Privatpersonen, Vereinen oder Firmen benützt werden, sofern der Gesuchsteller das 18. Altersjahr erreicht hat.

Zuständigkeiten

Verwaltung

Art. 4¹ Die Grillstelle wird durch die Burgerschreiberei verwaltet.

Hauswart

Art. 5¹ Der Burgerrat stellt einen Hauswart an.

² Der Hauswart ist verantwortlich für die Instandhaltung der Grillstelle. Er ist berechtigt, Kontrollgänge während der Anlässe durchzuführen. Er führt die Übergabe an die Mieter sowie die Rücknahme durch.

³ Der Hauswart organisiert selbständig eine Stellvertretung.

Administratives

Reservation

Art. 6¹ Reservationsanfragen sind elektronisch oder telefonisch an die Burgerschreiberei zu richten.

² Ein grundsätzlicher Benützungsanspruch besteht nicht.

Bewilligung

Art. 7¹ Die Burgerschreiberei stellt die Benützungsbewilligung aus.

Stornierung

Art. 8¹ Ein Verzicht auf die Benützung ist der Burgerschreiberei frühzeitig bekannt zu geben.

² Bei einer Stornierung werden die Benützungsgebühren wie folgt verrechnet:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| – Bis 30 Tage vor dem Anlass | keine Gebühr |
| – Ab 30 Tage bis zu 24h vorher | 50% der Gebühr |
| – Stornierung nach 24h | volle Gebühr |

Benützungsgebühren

Grundsatz

Art. 9¹ Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- Grillbenützung
- Reinigungsarbeiten durch den Hauswart

Gebührenrahmen	Art. 10 ¹ Die Miete der Grillstelle beträgt:
	für einheimische Privatpersonen / Dorfvereine / Firmen:
	halber Tag CHF 30.00 – 70.00
	(bis 15.00 / ab 16.00 Uhr)
	ganzer Tag CHF 60.00 – 100.00
	für auswärtige Privatpersonen / Vereine / Firmen:
halber Tag CHF 40.00 – 80.00	
(bis 15.00 Uhr / ab 16.00 Uhr)	
ganzer Tag CHF 80.00 – 120.00	

² Der Burgerrat setzt die Mietgebühren im Rahmen von Abs. 1 in einer Verordnung fest.

Art. 11¹ Die Gebühr ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

² Verursachte Schäden durch den Benutzer werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 12¹ Der Burgerrat kann die Abgabe von Brennholz zu marktüblichen Preisen in einer Verordnung festlegen.

Art. 13¹ Der Burgerrat kann in Ausnahmefällen die Gratisbenützung der Grillstelle bewilligen.

weitere Bestimmungen

Art. 14¹ Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Auschopf abzustellen.

² Der Zubringerdienst ist für Gehbehinderte und den Warentransport gestattet. Die Fahrzeuge sind anschliessend auf dem Parkplatz abzustellen.

³ Im Wald und auf dem Areal der Grillstelle ist das Parkieren von Fahrzeugen untersagt.

Art. 15¹ Der vorhandene Brunnen führt kein Trinkwasser.

² Für den allgemeinen Abfall steht ein Container zur Verfügung. Anderes Abfallgut (Glas, PET etc.) ist vom Benutzer selber zu entsorgen.

Art. 16¹ Der Benutzer ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Radios und andere Musikgeräte sind entsprechend einzustellen. Er kann von der Eigentümerin zur Rechenschaft gezogen werden.

² Es ist den Benützern der Grillstelle untersagt, den Wald und die dazugehörenden Pflanzen zu schädigen.

Art. 17¹ Die Eigentümerin der Grillstelle lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung

der Grillstelle stehen, ausdrücklich ab.

²Die Benutzer sind verpflichtet, zur Grillstelle Sorge zu tragen und diese sauber zu hinterlassen.

³Ausserordentliche Reinigungs- und Aufräumarbeiten werden dem Benutzer gemäss dem, in der Verordnung, festgelegten Tarif verrechnet.

Schlussbestimmungen

Meinungsverschiedenheiten	Art. 18 ¹ Über Meinungsverschiedenheiten betreffend die Auslegung des Benützensreglements, Koordinationsfragen etc. entscheidet der Burgerrat.
Einsprachen	Art. 19 ¹ Einsprachen gegen Verfügungen der Bewilligungsinstanz können innert 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet an den Burgerrat erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung auf den 01.01.2020 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle anderslautenden Reglementierungen und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigung

Das Benützensreglement der Grillstelle Schatthütte ist an der Burgergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 genehmigt worden.

Der Präsident

Die Burgerschreiberin

Georg Winkler

Nicole Künzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Blumenstein bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 7. November bis 11. Dezember 2019 (während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei Blumenstein öffentlich aufgelegt war.

Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Genehmigung und Inkraftsetzung des Benützensreglements der Grillstelle Schatthütte ist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 3 vom 16. Januar 2020 publiziert worden.

Blumenstein, 12. Dezember 2019

Die Burgerschreiberin

Nicole Künzi